

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 34. Sitzung (30.05.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung v. 30. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Erkenntnisse in gerichtlichen Strassachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen, und nach Verkündung desselben dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen zu eröffnen oder zu behändigen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strassachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeeschuldigten bei dem Oerrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strassachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage E, §. 15 a — d ist aufgehoben.

Verhandl. d. II. Kam. 1837. 46 Beil. Hest.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 21 des Strafedicts, so wie die Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und die Bestimmung des §. 35 der Erläuterungen zum Strafedict vom Jahr 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht Statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Strafedicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten ausser Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisations-Edicts vom Jahre 1809, Beilage F, N. 31 lit. k und l, welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilen, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strassachen zu bestätigen, oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strassachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämtliche Acten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesezmäßigkeit eines in Strassachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sey es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Angeschuldigten wird die Recursausführung des Staatsanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Mittheilung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weiteren Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staatsanwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen.

Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam.

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Recurs ergreifen, und zwar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtetliches ist, unmittelbar, wenn es aber ein hofgerichtliches ist, durch den Staatsanwalt.

Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Recurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb acht Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an, angezeigt wird, desgleichen im Falle des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen, in so fern zur Zeit der späteren Recursanzeige oder Ausführung der Vollzug noch nicht angefangen hat.

Wird jedoch im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der Recurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befindet oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts über den ergriffenen Recurs, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und zur weiteren Bertheidigung, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen Statt.

§. 13.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht, nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsacten in der nächsten, oder längstens in der darauf folgenden Sitzung entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung forzudauern habe, oder nicht. Im letztern Falle tritt die Freilassung sogleich ein. Erfolgt im ersten Falle ein lössprechendes Erkenntniß, so bleibt die Freilassung nur dann, wenn der Staatsanwalt vor dessen Eröffnung an den Angeschuldigten den Recurs angezeigt hat, ausgesetzt, und zwar so lange, bis entweder von Seite des Staatsanwalts auf den Recurs verzichtet worden ist, oder dieselbe vermöge einer oberhofgerichtlichen Entscheidung einzutreten hat; erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß, so kann gleichwohl das Hofgericht, wenn der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt den Recurs angezeigt hat, nach Beschaffenheit der erkannten Strafe und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten die Freilassung verfügen, jedoch nur unter Zustimmung des Staatsanwalts.

Auch in Recursfällen muß das Hofgericht, sowie das Oberhofgericht nach Einkunft der Acten in der nächsten, oder längstens in der darauf folgenden Sitzung entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis

zur endlichen Aburtheilung fortzubauern habe, oder nicht. Im letztern Falle ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 26. Mai 1837.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Fhr. v. Göler.

K. H. Rau.